

Satzung

des

***Landesverbandes
der Imker Weser-Ems e.V.***

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Landesverband der Imker Weser-Ems e.V.". Er hat seinen Sitz in Oldenburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen.

Der "Landesverband der Imker Weser-Ems e.V." umfasst räumlich den ehemaligen Regierungsbezirk Weser-Ems des Landes Niedersachsen und das Gebiet der Stadt Bremen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Landesverband ist Mitglied im Deutschen Imkerbund e.V.

§ 2

Rechtsform

Der "Landesverband der Imker Weser-Ems e.V." ist ein nichtwirtschaftlicher Verein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“, Abgabenordnung, und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. § 29 bleibt davon unberührt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Landesverband ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 3

Zweck und Aufgaben

Zweck des "Landesverbandes der Imker Weser-Ems e.V." ist es, die Bienenhaltung zu fördern und zu verbreiten, damit durch die Bestäubungstätigkeit der Honigbiene an Wild- und Kulturpflanzen eine artenreiche Natur erhalten bleibt.

Seine Aufgaben sind insbesondere

- die Förderung einer zeitgemäßen Bienenhaltung,
- die Förderung des Zuchtwesens gemäß den Richtlinien des Deutschen Imkerbundes,
- die Unterstützung der wissenschaftlichen Bienenforschung,
- die Vermittlung von Versicherungsschutz und Unterstützung der Mitglieder in organisatorischen und rechtlichen Angelegenheiten,
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- die Förderung der Mitglieder - und der in diesen zusammengeschlossenen Imker - insbesondere durch Lehrgänge und Schulungen sowie die Mitwirkung bei Fragen der imkerlichen Berufsausbildung.

§ 4

Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Landesverbandes sind die Imkervereine und Kreis-Imkerverbände.

Die Satzung der ordentlichen Mitglieder muss im wesentlichen der Satzung des Landesverbandes - insbesondere § 3 - entsprechen.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Landesverbandes fördern.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Vertreterversammlung Personen ernannt werden, die sich um die Bienenhaltung besonders verdient gemacht haben.

Fördernde und Ehrenmitglieder haben als solche in den Organen des Landesverbandes kein Stimmrecht.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme in den Landesverband als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund eines förmlichen Antrages, in welchem der antragstellende Imkerverein die Satzung des Landesverbandes anerkennt.

Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Gegen eine Ablehnung ist die Berufung an die Vertreterversammlung zulässig; diese entscheidet endgültig.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf volle Unterstützung und Förderung durch den Landesverband im Rahmen dieser Satzung.

Die Mitglieder sind verpflichtet

- die Satzung des Landesverbandes zu beachten,
- die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten,
- dem Landesverband die von ihm unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen geforderten Auskünfte zu erteilen,
- den Landesverband über Vorträge, Veranstaltungen und Termine von fachlicher oder verbandspolitischer Bedeutung im Vereinsgebiet zu informieren,
- den Landesverband in der Erfüllung seiner Aufgaben zu fördern und zu unterstützen.

Kommt ein Mitgliedsverein seinen Verpflichtungen - insbesondere zur Zahlung der Beiträge - trotz schriftlicher Mahnung nicht nach, so ruhen seine Rechte bis zu dem Zeitpunkt, an dem die entsprechenden Verpflichtungen erfüllt sind.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt

- durch Kündigung.

Diese ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber dem Vorsitzenden des Landesverbandes zu erklären.

- durch Auflösung des Mitgliedsvereines.

Der Auflösungsbeschluss ist gegenüber dem Vorsitzenden des Landesverbandes unter Beifügung einer Abschrift des Sitzungsprotokolls, das den Auflösungsbeschluss enthält, anzuzeigen.

- durch Ausschluss.

Im Falle gröblicher Verstöße gegen die Satzung oder bei Begehen von Handlungen, die den Landesverband oder die Allgemeinheit der Imkerschaft schädigen, kann der Vorstand mit Zustimmung des Ehrenrates das Mitglied ausschließen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die Vertreterversammlung zulässig; diese entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft eines fördernden oder eines Ehrenmitglieds erlischt durch eine entsprechende schriftliche Willensbekundung an den Landesverband.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechte am Verbandsvermögen. Sie haben für das laufende Geschäftsjahr ihren Verpflichtungen, insbesondere der Zahlung fälliger Beiträge, nachzukommen.

§ 8

Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind

- der Vorstand,
- die Vertreterversammlung und
- der Ehrenrat.

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- drei weiteren Vorstandsmitgliedern

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Vertreterversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Findet während der Wahlperiode eines Vorstandsmitglieds eine Ersatzwahl statt, endet die Wahlperiode mit dem Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Die Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur dann vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

Er leitet den Landesverband gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Vertreterversammlung, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Organs bestimmt ist.

Er vertritt den Landesverband gegenüber Behörden, Dienststellen und der Öffentlichkeit.

Er erstellt den Haushaltsvoranschlag für das folgende Geschäftsjahr sowie die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr. Er beschließt außerordentliche, unabweisbare, nicht im Haushaltsvoranschlag benannte Ausgaben als Vorgriff, soweit diese nicht im laufenden Haushalt anderweitig abgedeckt werden können; in der nächsten Vertreterversammlung sind diese Ausgaben zu begründen.

Er bereitet die Vertreterversammlung vor.

Er führt Beschlüsse der Vertreterversammlung aus.

Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Er kann einen Geschäftsführer einstellen.

Er beschließt die Ehrung von Persönlichkeiten, die sich innerhalb und außerhalb des Landesverbandes um die Förderung der Bienenhaltung verdient gemacht haben.

§ 11

Der Vorsitzende

Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes und zur Vertreterversammlung ein und leitet sie. Er führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Vertreterversammlung und des Vorstandes. Er ist Vorgesetzter der Angestellten des Landesverbandes.

Der Vorsitzende legt der Vertreterversammlung einen Jahresbericht vor.

§ 12

Die Vorstandssitzung

Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich mit einer Ladungsfrist von einer Woche zu einer Sitzung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe einer Tagesordnung.

Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es schriftlich beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Wenn eine ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung wegen fehlender Beschlussfähigkeit nicht stattfinden kann, lädt der Vorsitzende innerhalb einer Woche zu einer neuen Vorstandssitzung mit derselben Tagesordnung ein. Diese muss innerhalb von vier Wochen stattfinden und ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

In besonderen Fällen kann anstelle einer Vorstandssitzung eine schriftliche Beschlussfassung durch die Vorstandsmitglieder erfolgen. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig gefasst werden und kein Vorstandsmitglied dem schriftlichen Verfahren widerspricht.

Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist den Sitzungsbeteiligten zuzustellen; die Genehmigung erfolgt in der nächsten Vorstandssitzung.

§ 13

Der Geschäftsführer

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einstellen. Seine Tätigkeit und seine Bezüge werden in einem Dienstvertrag geregelt.

§ 14

Der Beirat

Zur Unterstützung des Vorstands wird ein Beirat gebildet. Er besteht aus einem etwa bestellten Geschäftsführer und Obleuten, denen der Vorstand bestimmte Aufgaben überträgt.

Die Obleute werden von der Vertreterversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Sie bearbeiten die ihnen zugewiesenen Aufgabengebiete in enger Abstimmung mit dem Vorstand und werden vom Vorstand an den laufenden, ihr Sachgebiet betreffenden Angelegenheiten beteiligt.

Die Obleute werden grundsätzlich zu den Vorstandssitzungen eingeladen und haben dort in Angelegenheiten ihres Sachgebietes beratende Stimme.

Sie tragen dem Vorstand einmal jährlich eine Arbeitsplanung mit Kostenschätzung vor. Sie legen der Vertreterversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 15

Kreis-Imkerverbände

Die Imkervereine innerhalb eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt können sich zu einem Kreis-Imkerverband zusammenschließen. Besteht in einem Landkreis bzw. in einer kreisfreien Stadt nur ein Imkerverein, so ist dieser zugleich Kreis-Imkerverband. Derzeit bestehende Kreis-Imkerverbände haben Bestandsschutz.

Aufgabe der Kreis-Imkerverbände ist die Wahrung der imkerlichen Belange der angeschlossenen Imkervereine, insbesondere ihre Vertretung gegenüber Behörden und die Durchführung von imkerlichen Veranstaltungen.

§ 16

Die Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung ist die gesetzliche Mitgliederversammlung des Landesverbandes. Sie ist dessen oberstes Organ.

Sie setzt sich zusammen aus

- den Vertretern der Mitgliedsvereine,
- den Vorsitzenden der Kreis-Imkerverbände und
- den Obleuten im Beirat.

Die Obleute haben in der Vertreterversammlung beratende Stimme.

§ 17

Die Vertreterversammlung - Vorbereitung und Einladung

Die ordentliche Vertreterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Termin ist rechtzeitig im Verbandsorgan des Landesverbandes, dem Deutschen Bienenjournal, anzukündigen. Der Termin ist den Mitgliedern zudem mindestens 12 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. In dieser Mitteilung ist auf die Antragsfrist gemäß § 21 dieser Satzung hinzuweisen.

Der Vorsitzende lädt mit einer vierwöchigen Frist unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Tagungsunterlagen schriftlich ein. Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuberufen, wenn dieses von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitgliedsvereine schriftlich beantragt wird.

§ 18

Vertreterversammlung - Stimmrecht

Die Mitgliedsvereine entsenden stimmberechtigte Vertreter in die Vertreterversammlung. Die Kosten trägt nicht der Landesverband.

Die Stimmzahl der Vereine errechnet sich aus ihrer Mitgliederzahl nach dem Stand zu Beginn des Geschäftsjahres. Die Mitgliedsvereine haben für je angefangene 30 Mitglieder 1 Stimme. Die Vereine können für die ihnen zustehenden Stimmen 1 Vertreter entsenden oder einem Vertreter mehrere Stimmen übertragen.

Die Mitgliedsvereine wählen die stimmberechtigten Vertreter und gegebenenfalls deren Stellvertreter. Der Geschäftsstelle des Landesverbandes ist der Zeitpunkt der Wahl der Vertreter und deren Name bekanntzugeben. Die Bestellung eines Vertreters gilt gegenüber dem Landesverband auf unbestimmte Zeit und bis zur Benennung eines anderen Vertreters.

Bei Vereinen, die ihre fälligen Beiträge nicht fristgerecht entrichtet haben, ruht das Stimmrecht.

Die Kreis-Imkerverbände haben je 1 Stimme.

§ 19

Vertreterversammlung - Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß und fristgerecht einberufene Vertreterversammlung ist - unbeschadet der Bestimmungen des § 24 - unabhängig von der Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig.

§ 20

Vertreterversammlung - Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Landesverbandes, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Beschlussfassung über Einwendungen zum Protokoll der letztjährigen Vertreterversammlung,
- die Entgegennahme der Jahresberichte,
- die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsprüfer sowie die Entlastung des Vorstands,
- die Festsetzung der Beiträge,
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvorschlags,
- die Beschlussfassung über die Benennung und Kündigung einer Imker-Fachzeitschrift des Landesverbandes,
- die Wahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder,
- die Festsetzung der Ehrenratsordnung,
- die Wahl der Mitglieder des Ehrenrats,
- die Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes.

§ 21

Vertreterversammlung - Anträge

Anträge an die Vertreterversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern und vom Vorstand gestellt werden. Anträge für die ordentliche VV müssen spätestens 8 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Begründung der Geschäftsstelle des Landesverbandes vorliegen. Später eingehende Anträge können behandelt werden, wenn die Vertreterversammlung ihre Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Auflösung des Verbandes sind hiervon ausgenommen. Abgelehnte Anträge können frühestens nach 3 Jahren wieder gestellt werden.

§ 22

Vertreterversammlung - Abstimmungen

Die Vertreterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Abstimmungen erfolgen durch offene Stimmabgabe, es sei denn, dass von einem Vertreter die geheime Abstimmung verlangt wird.

Gleiches gilt für Wahlen.

§ 23

Vertreterversammlung - Wahlen

Es sollen jährlich höchstens 2 Vorstandsmitglieder gewählt werden. Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenzahl, so entscheidet die Stichwahl zwischen zwei Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl nach dem zweiten Wahlgang entscheidet das durch den Wahlleiter gezogene Los.

§ 24

Vertreterversammlung - Auflösung des Landesverbandes

Die Auflösung kann nur von einer außerordentlichen Vertreterversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel der möglichen Stimmen anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von drei Monaten eine neue außerordentliche Vertreterversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Vertreter mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschließen kann.

§ 25

Vertreterversammlung - Niederschrift

Über den Verlauf der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Sie ist unverzüglich allen ordentlichen Mitgliedern zuzusenden.

Einwendungen sind binnen vier Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden geltend zu machen, wobei die Absendung durch den Poststempel oder in sonstiger geeigneter Weise nachgewiesen wird.

§ 26

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und zwei Stellvertretern. Seine Tätigkeit ist in der Ehrenratsordnung geregelt.

Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Vertreterversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.

§ 27

Haushalt

Die Mitglieder haben dem Landesverband die durch Beschluss der Vertreterversammlung festgesetzten und in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten. Diese sind für das laufende Jahr in Höhe von mindestens 50% bis zum 1. März, vollständig bis zum 1. Juli zu entrichten.

Das Rechnungs- und Kassenwesen wird jährlich einmal von einer fachkundigen Person geprüft.

Die Haushaltsführung wird jährlich von 2 Kassenprüfern auf sachliche Richtigkeit geprüft; die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren bestimmt. Der gastgebende Verein der Vertreterversammlung bestimmt die Prüfer für das betreffende und das folgende Jahr. Der Prüfungsbericht wird der Vertreterversammlung vorgelegt.

§ 28

Inventarverzeichnis

Der Landesverband hat über sein Vermögen ein Verzeichnis zu führen.

§ 29

Entschädigungen/Vergütungen

Mitglieder des Vorstandes, des Beirates oder sonstiger für den Landesverband tätiger Personen können für Ihren Arbeits- oder Zeitaufwand eine (pauschale) Vergütung erhalten. Deren Umfang darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 30

Vermögensverwendung bei Auflösung des Landesverbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Verein:

"Gesellschaft der Freunde des Niedersächsischen Landesinstitutes für Bienenforschung und bienenwirtschaftliche Betriebslehre - Berufsimkerschule - in Celle e.V."

§ 31

Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde in der Vertreterversammlung des Landesverbandes der Imker Weser-Ems e.V. am 09. April 2016 beschlossen.

Sie tritt an die Stelle der bisher geltenden Satzung vom 10. April 2010